



Vereinssatzung

Dorfgemeinschaft Frankenhain e.V.

Änderungsentwurf

Stand 01.11.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Frankenhain e.V.“ und hat seinen Sitz in 04654 Frohburg OT Frankenhain.
- (2) Der Verein soll mit dem Namen „Dorfgemeinschaft Frankenhain e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft Frankenhain, die Förderung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit der Einwohner, die Pflege, Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Formen sowie die offene Jugendarbeit und Jugendpflege, die Förderung der Kultur sowie die Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit in Frankenhain.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Veranstaltungen
 - b) die Förderung und Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - c) die Durchführung von sportlichen Wettkämpfen, Turnieren, Workshops und Kursen
 - d) die Förderung und Unterstützung des Jugendclubs Frankenhain
 - e) die Pflege und Unterhaltung der Freilichtbühne Frankenhain
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ungebunden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung darüber sowie über Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der Vorstand.

- (4) Darüberhinaus haben die ehrenamtlich Tätigen des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (6) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen aber der Satzung nicht widersprechen.
- (7) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an andere Stelle der Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der möglichen Abteilungsbeiträge.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. die juristischen Personen auch durch Auflösung. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Rückvergütung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat, grobe

Verstöße gegen die guten Sitten und Gebräuche begangen hat oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr hat.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztendlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 5 Abteilungen

1. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z.B. Tanz) innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann diese durch Beschluss auflösen.
2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag darf mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§ 7 Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Kassenwart

Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus 4 weiteren Mitgliedern.
- (5) Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (8) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (9) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand

schriftlich verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt per Aushang an der Bekanntmachungstafel des Vereines am Vereinshaus Frankenhain.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt, der vom Vorstand berufen wird.

(4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollende hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts für andere Personen ist nicht zulässig. Bei Verhinderung eines Vereinsmitgliedes an der Mitgliederversammlung, kann die Zustimmung auch schriftlich erfolgen. Sie muss dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenwartes,
die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer,
die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für 4 Jahre,
Satzungsänderungen (§ 8),
Festsetzung der Beitragshöhe

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet; der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.
- (2) Die Beitragshöhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 13 Finanzen

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:
 - jährliche Mitgliedsbeiträge
 - freiwillige Zuschüsse
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - Spenden, Sponsoren
 - Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern angewiesen worden sind.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die

Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich in einer der Mitgliederversammlungen, bei der der Kassenwart entlastet wird. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Wirtschaftsunternehmen, Firmen und weitere natürliche und juristische Personen die nicht Vereinsmitglied sind können den Verein unterstützen.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) es der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn
- b) ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

(3) In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

(4) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

(7) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Grundschule

Frankenhain e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(8) Die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§15 Haftungsbeschränkung

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.